

Peter Funke

STAATENBÜNDE UND BUNDESSTAATEN.
POLIS – ÜBERGREIFENDE
HERRSCHAFTSORGANISATIONEN
IN GRIECHENLAND UND ROM

Die langwierigen kriegerischen Auseinandersetzungen während des Peloponnesischen Krieges (431-404/3 v. Chr.) und des Korinthischen Krieges (395-386 v. Chr.) hatten zu einem Zusammenbruch der von Sparta und Athen dominierten Herrschaftssysteme geführt, die zuvor zumindest eine Zeitlang innerhalb der von ständigen internen und externen Machtkämpfen zerrissenen Welt der griechischen Polisstaaten ein gewisses Maß an Stabilität sicherstellen konnten – wenn auch unter den Vorzeichen einer zunehmend starren Blockbildung. In der Folgezeit wurde während des 4. Jhdts v. Chr. in immer neuen Anläufen der Versuch unternommen, durch umfassende zwischenstaatliche Vereinbarungen bei Wahrung der einzelstaatlichen Autonomie eine allgemeine Friedensordnung, *Koine Eirene*, zu schaffen und auf diese Weise ein einigermaßen erträgliches und geregeltes Miteinander der zahllosen griechischen Stadtstaaten zu gewährleisten¹. Die *Koine Eirene* war aber nur eine –und letztlich dann doch erfolglose–

1. Vgl. hierzu (mit weiterführender Literatur): G.L. Cawkwell, *The King's Peace*, in: *CIG* 31, 1981, 69ff.; M. Jehne, *Koine Eirene*. Untersuchungen zu den Befriedungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jh. v. Chr., Stuttgart 1994 (= *Hermes-ES* 63); T.T. B. Ryder, *Koine Eirene*. *General Peace and Local Independence in Ancient Greece*, London – Oxford 1965; R. Seager, *The King's Peace and the Balance of Power in Greece 386-362 B.C.*, in: *Athenaeum* 52, 1974, 36ff.; M. Sordi, *Dalle «koine eirene» alla pax Romana*, in: dies., *La pace nel mondo antico*, Mailand 1985, 3ff.

Antwort auf die veränderten politischen Rahmenbedingungen, an denen sich die griechischen Polisstaaten dann vor allem auch in hellenistischer Zeit neu zu orientieren hatten.

Eine andere Antwort war die Ausbildung wirkkräftiger Bundesstaaten. Ein Blick auf die politische Landkarte des 3. Jhdts v. Chr. verdeutlicht den tiefgreifenden Wandel der griechischen Staatenwelt (vgl. Abb. 1). Das griechische Mutterland hatte sich von einer Welt zahlloser, jeweils auf die eigene Autonomie sorgfältig bedachter Einzelstaaten in eine Welt von Bundesstaaten verwandelt. Sieht man einmal von einigen ganz wenigen Poleis wie Athen und Sparta ab, deren politische Bedeutung stark zurückgegangen war, so waren alle ehemals eigenständigen Staaten in der einen oder anderen Weise Mitglieder eines bundesstaatlich organisierten Verbandes². Der Bogen reicht vom Epirotischen und Thessalischen Bund im Norden über den Akarnanischen, den Boiotischen und Euboiischen Bund bis hin zum Nesiotenbund in der Ägäis; allen voran dominierten – einmal von den makedonischen Einflußsphären abgesehen – im politischen Kräftespiel der griechischen Freistaatenwelt der Aitolische Bund in Mittelgriechenland und der Achäische Bund auf der Peloponnes³.

Die Anfänge der Ausbildung dieser Bundesstaaten reichen ins 5. und 4. Jhd. v. Chr. zurück und vollzogen sich quasi im Windschatten der Geschichte der griechischen Poliswelt. Zunächst vorrangig lands-

2. Einen Überblick über die historische Entwicklung bieten u.a. G. Ténékidès, *Le fédéralisme grec du V^e au III^e siècle av. J.-C.*, in: G. Berger u.a. (Hrsg.), *Le Fédéralisme*, Paris 1956, 215ff.; C. Préaux, *Le monde hellénistique. La Grèce et l'Orient*, Bd. 2, Paris 1978, 461ff.; Ed. Will, *Histoire politique du monde hellénistique*, Bd. 1, Nancy 1979², 208ff. 343ff.; F.W. Walbank, *Macedonia and the Greek Leagues*, in: *The Cambridge Ancient History*, Bd. VII 1, Cambridge etc. 1984², 446ff.; H. Halfmann, *Die politischen Beziehungen zwischen Griechenland und den Diadochen*, in: H.-J. Drexhage – J. Sünskes (Hrsg.), *Migratio et commutatio. Studien zur Alten Geschichte und deren Nachleben* (Festschrift Th. Pekáry), St. Katharinen 1989, 19ff.

3. Grundlegend für die Geschichte und die institutionelle Struktur der griechischen Bundesstaaten ist J.A. O. Larsen, *Greek Federal States. Their Institutions and History*, Oxford 1968; vgl. darüber hinaus H. Swoboda – K.F. Hermann, *Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer* (= K. F. Hermann's *Lehrbuch der griechischen Antiquitäten*, Bd. I 3), Tübingen 1913⁶; G. Busolt – H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, 2 Bde., München 1920-1926³; A. Giovannini, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Göttingen 1971 (= *Hypomnemata* 33); F. W. Walbank, *Were there Greek Federal States?*, in: *SCI* 3, 1976/7, 27ff.

mannschaftlich orientiert und stammesstaatlich organisiert bildeten sich vor allem an den Randzonen der Poliswelt – etwa in Achaia, Aitolien und Akarnanien und besonders früh in Boiotien⁴ – Keimzellen, aus denen heraus sich spätestens im Verlaufe des 4. und 3. Jhdt. v. Chr. neuartig strukturierte Staatengebilde entwickelten, die im Hinblick auf die Organisation des zwischenstaatlichen Miteinanders der Poleis ganz neue und zukunftsweisende Formen aufwiesen.

Vor allem die Auseinandersetzungen zwischen den Hegemonialmächten Athen und Sparta im 5. Jhdt. v. Chr., in die die bis dahin eher randständigen Regionen Griechenlands zunehmend hineingezogen wurden, und später dann auch die Einflußnahme durch die hellenistischen Großreiche hatten einen Entwicklungsprozeß in Gang gesetzt, der in Reaktion auf den außenpolitischen Druck neue Wege aufwies, um durch die Schaffung föderativer Organisationsformen die offenkundigen Schwächen der Vielstaatenwelt Griechenlands zu überwinden. Auch wenn die Formen und Strukturen der neuen Bundesstaaten noch sehr unterschiedlich waren und ihre jeweilige Ausprägung auch noch steten Wechseln und Veränderungen unterworfen war, so wird man gleichwohl nicht umhinkönnen, dieser politischen Entwicklung einen hohen historischen Stellenwert einzuräumen.

Zutreffend hat daher F. W. Walbank geurteilt, wenn er schreibt: «Die Bundesstaaten von Achaia und Aitolien [–und man darf getrost auch die meisten der übrigen griechischen Bundesstaaten hinzurechnen– (Zusatz vom Verf.)] (verkörperten) in einer Welt der monarchisch regierten Staaten die ungebrochene Fähigkeit der Griechen, auf

4. Vgl. neben den entsprechenden Kapiteln der in Anm. 3 genannten Literatur auch R. Koerner, Die staatliche Entwicklung in Alt-Achaia, in: *Klio* 56, 1974, 457ff.; J. A. O. Larsen, Der frühe Achäische Bund, in: F. Gschnitzer (Hrsg.), *Zur griechischen Staatskunde*, Darmstadt 1969, 298ff. (= engl. Version in: *Studies pres. to D. M. Robinson*, Bd. 2, St. Louis 1953, 797ff.); M. Sordi, Die Anfänge des Aitolischen Koinon, in: F. Gschnitzer (Hrsg.), a.a.O., 343ff. (= italien. Version in: *Acme* 6, 1953, 419 ff.); P. Funke, Zur Ausbildung städtischer Siedlungszentren in Aitolien, in: E. Olshausen – H. Sonnabend (Hrsg.), *Stuttgarter Kolloquium zur Historischen Geographie des Altertums* (2, 1984 und 3, 1987), Bonn 1991, 313ff.; S. Consolo Langher, Problemi del federalismo greco: Il Koinón Acarnano in Tuciddide, in: *Helikon* 8, 1968, 250ff.; P. Salmon, *Étude sur la confédération béotienne (447/6 – 386). Son organisation et son administration*, Brüssel 1978; R. J. Buck, *A History of Boeotia*, Edmonton 1979; J. Buckler, *The Theban Hegemony, 371-362 B.C.*, Cambridge – London 1980; N. H. Demand, *Thebes in the Fifth Century B.C.*, London 1982.

eine neue politische Herausforderung mit neuen Lösungen zu antworten. Es drängt sich die Frage auf, ob nicht der Föderalismus, ein anderes Jahrhundert ohne Rom vorausgesetzt, frische und fruchtbare Aspekte entwickelt hätte... Der Föderalismus bot die Möglichkeit, die Begrenzungen von Größe und die relative Schwäche, die den einzelnen Staaten anhaftete, zu überwinden. Es fehlte nur die Zeit dazu»⁵.

Im Schatten der hellenistischen Reiche hatte sich in der griechischen Staatenwelt ein Umformungsprozeß vollzogen, der durch die Intervention Roms im griechischen Osten zwar vorzeitig zum Stillstand gekommen war, der aber trotzdem schon für sich genommen ein historisch überaus interessantes Paradigma für die frühe Genese und Wirkkraft föderalstaatlicher Strukturen bildet.

Gleichwohl sucht man diesen Aspekt in den Schulbüchern vergebens. Zumindest in Deutschland –aber wenn ich recht sehe, auch in den anderen europäischen Ländern– findet im Geschichtsunterricht diese historisch überaus interessante Phase der griechischen Geschichte nicht statt. Statt dessen herrscht das allseits bekannte Schema: Pohn-Werdung → attische Demokratie → Alexander und die hellenistischen Großreiche → griechische Kultur vor. Dem entspricht im römischen Bereich die hinlänglich bekannte Formel «Rom – Stadtstaat und Weltreich». Es erscheint mir unnötig, diesen Schematismus hier weiter zu vertiefen. Der Einengung der römischen Geschichte auf die «polybianische» Perspektive der Etablierung und Sicherung der römischen Weltmachtstellung entspricht die weitgehende Reduktion der griechischen Geschichte auf die Ausbildung der Polisstaaten und die attische Demokratie. Auch wenn ich hier bewußt überspitze, bleibt meine Aussage zumindest tendenziell doch richtig.

Es ist mir natürlich auch bewußt, daß nicht alles, was in der antiken Geschichte von breiterem historischen Interesse ist, auch im Geschichtsunterricht Berücksichtigung finden kann. Ich halte es aber für dringend erforderlich, die die Lehrpläne bestimmende Disposition: «hier attische Polis, da römisches Weltreich und dazwischen der Sonderfall: Alexander der Große» zu revidieren, und zwar zugunsten einer vielfältigeren Perspektive, die im Bereich der politischen Geschichte auch historische Phänomene in den Blick nimmt, die jenseits dieser bipolaren Konstruktion anzusiedeln sind.

Hierbei kommt m.E. der von mir hier vorgestellten Thematik «Staatenbünde und Bundesstaaten» eine ganz herausragende Bedeu-

5. F. W. Walbank, Die hellenistische Welt, München 1983, 163.

tung zu. Es gilt, die lange Zeit vorherrschende Meinung zu überwinden, der Föderalismus sei der Antike unbekannt gewesen und die Antike sei letztlich stets polisbezogen geblieben. Die Frage nach den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen sich in der Antike Grenzen von Einzelstaaten überwindende, föderale Organisationsformen entwickeln konnten, vermag den Blick auch für die mit dieser Fragestellung verbundenen grundsätzlichen historischen und politischen Probleme zu schärfen.

Gerade in der heutigen Zeit erscheint mir eine verstärkte Einbeziehung solcher Aspekte ein unbedingtes Erfordernis. Die Überwindung nationalstaatlicher Grenzen in einem vereinten Europa, die Suche nach neuen Formen des politischen Zusammenwirkens in der Staatenwelt des Machtbereichs der ehemaligen Sowjetunion, die zunehmende Bedeutung internationaler und supranationaler Institutionen bei gleichzeitig sich verstärkendem Regionalismus, der dauerhafte Streit um die Kompetenzverteilung zwischen Zentralgewalten und Gliedstaaten jeglicher Art – all' das sind nur Stichworte, die genügen mögen, um den Fragenkomplex zu verdeutlichen. Die historische Perspektive kann hier –zumal wenn sie auf die vermeintlich so weit zurückliegende Antike Bezug nimmt– zwar nicht unbedingt und in jedem Fall Lösungsmuster aufzeigen, aber doch zumindest das Problembewußtsein schärfen. Es geht mir dabei nicht um vordergründige und kurzfristige Aktualitätsbezüge, sondern um die Vermittlung m.E. zentraler Grundeinsichten.

Ich versuche daher eine Lanze für eine stärkere Berücksichtigung antiker polisübergreifender Herrschafts – und Staatsformen im Geschichtsunterricht zu brechen. Welche Möglichkeiten sich hier bieten, werde ich im folgenden an einigen ausgewählten Beispielen aufzeigen, ohne damit Vollständigkeit anstreben zu wollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst auf die Organisationsstrukturen der beiden politisch führenden Bundesstaaten der hellenistischen Zeit zu sprechen kommen. Ein kontrastiver Vergleich des institutionellen Aufbaus des Aitolischen Bundes mit dem des Achäischen Bundes eignet sich in besonderer Weise für die Vermittlung der zentralen Problematik eines föderalen Staatsaufbaus⁶. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten verfassungsrechtlichen Institutionen dieser beiden Bundesstaaten und ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche

6. Vgl. zum folgenden die entsprechenden Darlegungen in den in Anm. 3 genannten Werken.

(vgl. Abb. 2) vermag auf recht einfache Weise zentrale Probleme einer föderalen Gestaltung von Staatlichkeit zu verdeutlichen. Nachdem zunächst noch in beiden Bundesstaaten alle den jeweiligen Bund als Ganzen betreffenden Beschlüsse durch eine Bundesversammlung, an der alle stimmberechtigten Bürger mit gleichem Stimmrecht teilnehmen konnten (Primärversammlung), gefaßt werden mußten, wurden gegen Ende des 3. Jhdt.s v. Chr. im Achäischen Bund im Rahmen einer Verfassungsreform wichtige Kompetenzen (alle Bundesbeschlüsse einschließlich der Bundesgesetzgebung mit Ausschluß der Beschlüsse über Krieg und Frieden) von der Bundesversammlung auf den Bundesrat übertragen⁷. Diese Kompetenzverlagerung führte zu einer ganz entscheidenden Stärkung des aus Vertretern der einzelnen Gliedstaaten repräsentativ zusammengesetzten Ratsgremiums. Damit entwickelte sich ein Repräsentativgremium zur eigentlichen Entscheidungsinstanz, was eine gleichmäßigere Partizipation aller Gliedstaaten am politischen Entscheidungsprozeß gewährleistete, da eine regelmäßige Teilnahme an den Bundesversammlungen schon allein aufgrund der Größe dieser Bundesstaaten fraglos nur einem kleineren Teil der stimmberechtigten Bundesbürger möglich war. Im Achäischen Bund hatte sich damit eine Entwicklung vollzogen, die wir in den übrigen Bundesstaaten zur damaligen Zeit (noch) nicht, später dann aber auch im Lykischen Bund in Kleinasien⁸ verwirklicht finden.

Ich habe hier nur einen Aspekt hervorgehoben. Die Differenzierung im Rahmen eines kontrastiven Vergleichs ließe sich noch weiter ausführen, indem etwa die Abgrenzung einzelner Kompetenzbereiche zwischen Bundesgewalt und Gliedstaaten noch detaillierter dargestellt oder die Organisationsstruktur anderer, zeitgleicher Bundesverfassungen miteinbezogen würde. Es dürfte aber schon jetzt hinreichend deutlich geworden sein, welche Chancen die Behandlung antiker Bundesstaaten im Hinblick auf die Vermittlung grundlegender politischer Kategorien bietet. Gerade die Vielfalt der Erscheinungsformen, die ja das Ergebnis eines politischen Gärungsprozesses ist, der durch

7. Ich folge hier der Auffassung von J. A. O. Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley – Los Angeles 1966², 75 ff. 165ff. vgl. auch dens., *Greek Federal States* (s. Anm. 3), 223 ff.; vgl. aber auch F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius*, Bd. 3, Oxford 1979, 406 ff.

8. J. A. O. Larsen, *Greek Federal States* (s. Anm. 3), 248 ff.

das Eingreifen Roms jäh unterbrochen wurde, ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise und eine gute Einführung in zentrale historisch-politische Fragestellungen.

Ich möchte mein Plädoyer für eine Abkehr von einer allzu starken «Polis-Zentrierung» jedoch nicht auf die Analyse der griechischen Bundesstaaten des Hellenismus beschränkt wissen. So läßt sich etwa durch die Einbeziehung der zwischen 447 und 386 gültigen Verfassung des Boiotischen Bundes das Problem von Proportionalität und Repräsentative in besonders geeigneter Form erörtern. Wir sind über die Form der boiotischen Verfassung aufgrund einer genauen Beschreibung in der nur fragmentarisch überlieferten Geschichtsdarstellung der Hellenika von Oxyrhynchos informiert⁹. Der Boiotische Bund war in 11 offenbar weitgehend gleich große Bezirke aufgeteilt, deren staatsrechtlicher Status durchaus dem der Gliedstaaten anderer Föderalstaaten vergleichbar war (vgl. Abb. 3). An allen politischen Rechten und Pflichten auf der Bundesebene wurden die einzelnen Bundesdistrikte genau proportional zu ihrer Größe beteiligt¹⁰. Wir fassen hier im Detail Gegebenheiten, die wir für andere Bundesstaaten nur ansatzweise oder gar nur vermutungsweise postulieren können.

Ich habe bisher ausschließlich von den griechischen Bundesstaaten gesprochen; es gab aber bekanntlich auch noch andere Formen polisübergreifender Herrschaftsorganisation, die gleichermaßen interessant und im Geschichtsunterricht überaus ertragreich zu behandeln wären. Im Rahmen dieses kurzen Überblicks kann ich im folgenden nur noch skizzenhaft die Richtung andeuten.

So denke ich einmal an die delphische Amphiktyonie. Ihre anfängliche Organisation als eine Art Eidgenossenschaft stellt die sehr frühe Form einer einzelnen «Staaten» (= Stämme) übergreifenden Institution dar, die auch mit einer allgemeinen, die «zwischenstaatlichen» Verhältnisse regelnden Ordnungsfunktion ausgestattet war¹¹. Die weitere Entwicklung der Amphiktyonie zeigt dann, wie diese «internationale» Institution zumindest zeitweilig in der Hand einzelner Hegemonialmächte – wie etwa Thessaliens und später dann Aitoliens – zu einem bloßen Herrschaftsinstrument wird und das dem Amphiktyonenrat

9. Hell. Oxy. XVI (XI) 3f.

10. Vgl. I. A. F. Bruce, *An Historical Commentary on the Hellenica Oxyrhynchia*, Cambridge 1967, 102 ff.; P. R. McKechnie – S. J. Kern, *Hellenica Oxyrhynchia*, Warminster 1988, 154 ff.

11. Siehe den bei Aischin. II 115 überlieferten Amphiktyoneneid.

eigene Repräsentativsystem unterlaufen und pervertiert wird¹².

Ein weiterer, letzter Aspekt sei hier noch angeschlossen. Ich meine das Phänomen der als hegemoniale Symmachien konstruierten Staatenbünde, wie wir sie etwa im Peloponnesischen Bund, im Ersten Attischen Seebund oder auch im römischen Wehrgenossensystem des 3. und 2. Jhdts v. Chr. vor uns haben¹³. Ich bin mir bewußt, daß die genannte Zusammenstellung einen sehr kühnen Zugriff darstellt und daß die Beispiele nur bedingt zusammenzubringen sind; vor allem der Verweis auf das römische Wehrgenossensystem, das dem Rückhalt der römischen Vorherrschaft in Italien in republikanischer Zeit bildete, mag in diesem Zusammenhang zunächst Verwunderung hervorrufen. Das überaus komplexe und durch ein sehr ausdifferenziertes und vielfältiges staatsrechtliches und zwischenstaatliches Regelwerk zusammengehaltene Herrschaftssystem läßt sich jedoch im Rahmen einer strukturellen Betrachtung den zuvor genannten, von einer Führungsmacht dominierten Staatenbünden durchaus an die Seite stellen. Darüber hinaus ließen sich in diesem Zusammenhang sogar auch noch die – vor allem in den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten – rechtlich wie auch sozial ganz unterschiedlich strukturierten Bindungen der einzelnen Teile des römischen Reiches an die «römisch-italische Zentralmacht» in die Betrachtung miteinbeziehen¹⁴.

Indem der Blick stärker auf die Ausgestaltung der Binnenstrukturu-

12. R. Flacelière, *Les Aitoliens à Delphes. Contribution à l'histoire de la Grèce centrale au III^e siècle av. J.-C.*, Paris 1937.

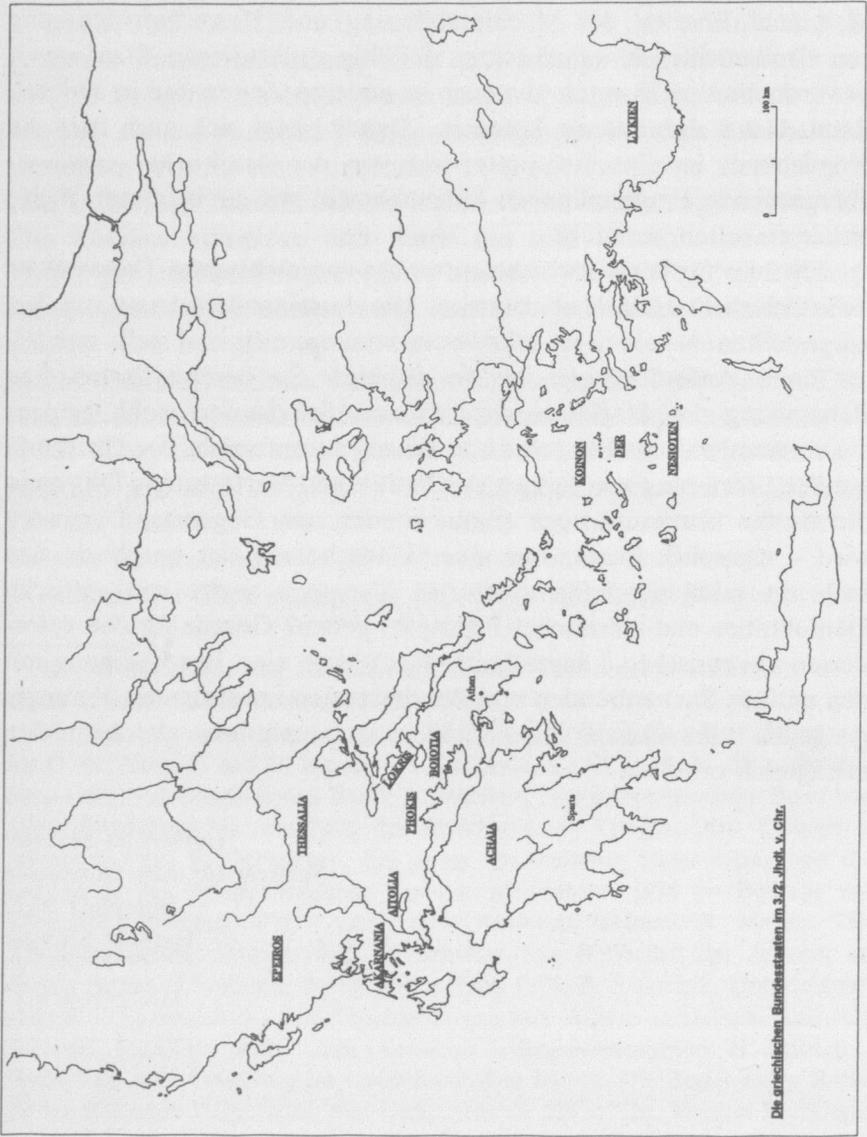
13. Vgl. hierzu die entsprechenden Kapitel bei H. Swoboda – K. F. Hermann, a.a.O. (s. Anm. 3) und G. Busolt – H. Swoboda, a.a.O. (s. Anm. 3); s. darüber hinaus zum Peloponnesischen Bund: K. Wickert, *Der peloponnesische Bund von seiner Entstehung bis zum Ende des archidamischen Krieges*, Diss. Erlangen – Nürnberg 1961; F. Gschnitzer, *Ein neuer spartanischer Staatsvertrag und die Verfassung des Peloponnesischen Bundes*, Meisenheim 1978 (= Beiträge zur Klassischen Philologie 93); – zum Ersten Attischen Seebund: R. Meiggs, *The Athenian Empire*, Oxford 1972; W. Schuller, *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund*, Berlin – New York 1974; B. Smarczyk, *Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-Attischen Seebund*, München 1990; – zum römischen Wehrgenossensystem: H. Galsterer, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr.*, München 1976 (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 68); Th. Hantos, *Das römische Bundesgenossensystem in Italien*, München 1983 (= Vestigia 34).

14. Ich verweise hier nur auf die zusammenfassende Darstellung von F.

ren der die Grenzen von Einzelstaaten übergreifenden Herrschaftssysteme der Antike gelenkt wird, lassen sich an dem Wechselspiel von Einheit und Vielfalt einige Methoden und Funktionsweisen staatlich – imperialer Herrschaftspraktiken exemplarisch verdeutlichen. Die genannten Beispiele erscheinen mir in besonderer Weise geeignet, bestimmte Formen der Machtetablierung und Herrschaftssicherung von Großmächten innerhalb einer vielfältig strukturierten Staatenwelt zu verdeutlichen, Formen, die auch zu anderen Zeiten und in anderen Räumen zur Anwendung kommen. Damit bietet sich auch hier die Möglichkeit, im Geschichtsunterricht von der Antike her epochenübergreifende Fragestellungen aufzunehmen, wie es in dieser Weise bisher zu selten geschieht.

Die hier für den Geschichtsunterricht vorgeschlagene Thematik ist sicherlich nicht einfach umzusetzen. Die Auseinandersetzung mit den vorgestellten Aspekten ist sehr voraussetzungsreich und stellt zweifellos hohe Anforderungen an die Schüler. So besehen wäre eine Behandlung des Stoffes in den unteren Schulstufen wohl weniger angebracht; warum aber soll es im Geschichtsunterricht der Oberstufe bei der Erörterung von Fragen der Politik und Verfassung – falls dann die Antike überhaupt noch einmal wieder zum Gegenstand gemacht wird – eigentlich immer nur eine Wiederholung der bereits in den früheren Jahrgangsstufen erörterten Themenbereiche wie «attische Demokratie» und «römischer Prinzipat» geben? Gerade für den geforderten «historischen Längsschnitt» dürfte sich eine Beschäftigung mit den antiken Staatenbünden und Bundesstaaten unter den im Vorangegangenen kurz skizzierten Aspekten als wenigstens gleichermaßen ertragreich erweisen.

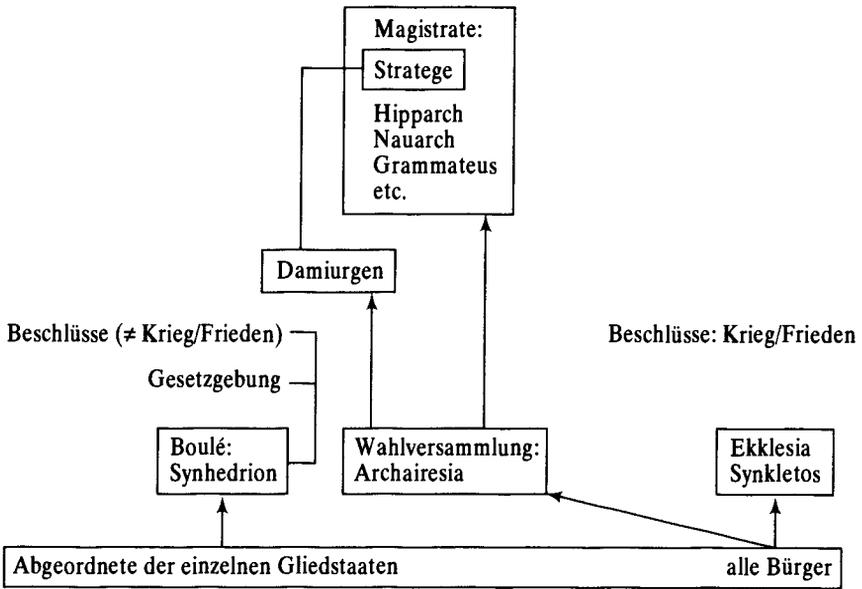
Universität Münster
Seminar für Alte Geschichte
Domplatz 20-22
D-48143 Münster



Die arischischen Bundesstaaten im 3./2. Jhd. v. Chr.

Abb. 1

DER ACHÄISCHE BUNDESSTAAT (ca. 200 v.Chr.)



DER AITOLISCHE BUNDESSTAAT (3./2. Jhdt. v.Chr.)

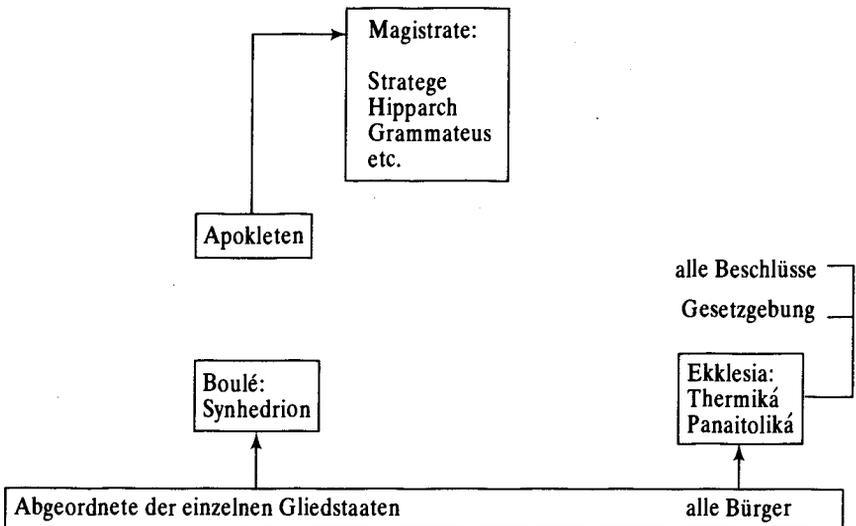


Abb. 2

DER BOIOTISCHE BUND
(ca. 395 v.Chr.)

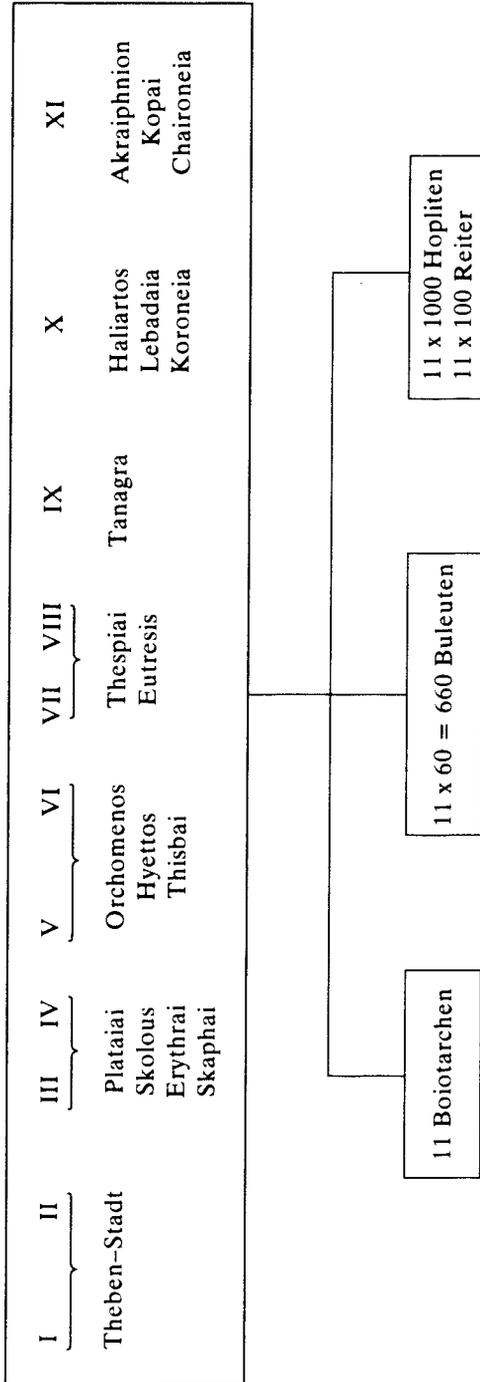


Abb. 3